

Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin – Treptow e. V.
Satzung der Kleingartenanlage „Kreuztal“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Kleingartenanlage „Kreuztal e. V.“**
2. Der Verein **ist in das Vereinsregister eingetragen.**
3. Er hat seinen Sitz im Bezirk Treptow-Köpenick, Kiefholzstr. 351 in 12435 Berlin.
4. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin Treptow e.V.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch freiwillige gemeinnützige Tätigkeit der Mitglieder auf demokratischer Grundlage. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Er setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an einer organisierten kleingärtnerischen Bodennutzung sowie an einer gesunden Erholung. Weiterhin fördert er die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Insbesondere fördert der Verein das Kleingartenwesen durch:
 - a) Erfahrungsaustausch und Fachvorträge
 - b) Gartenfachberatung
 - c) Achtung der Natur und des Umweltschutzes
 - d) Pflege des Zusammenlebens sowie der Wahrung und Entwicklung von Traditionen, sowie der Kinder und Seniorenarbeit
 - e) Dem Erhalt der Gemeinschaftseinrichtung
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel des Vereins, sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt mit der Unterpacht einer Parzelle, wobei jeweils nur ein aktives Mitglied und jedes weitere ein passives Mitglied ist. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in Berlin und Umgebung hat.
3. Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung der KGA erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Abgabe des Antrages, der Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung wirksam.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich in der Ausgestaltung der satzungsgemäßen Zwecke, der Ziele und der Aufgaben aktiv zu integrieren.
2. Die Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. An der Mitgliederversammlung sollen sich die Mitglieder aktiv beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und umzusetzen
 - b) die Ziele des Vereins zu fördern
 - c) Beiträge und Umlagen termingemäß zu entrichten
 - d) das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen
 - e) gefasste Beschlüsse zu befolgen
 - f) sich an Gemeinschaftsarbeiten bis zu einem Alter von 70 Jahren mit 6h/Jahr, ab 71 bis 75 Jahre mit 3h/Jahr zu beteiligen. Danach sind keine GA Stunden mehr zu leisten. Diese Festlegung gilt pro Parzelle.**
 - g) zur Pflege gutnachbarlicher Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme.
 - h) Sich an Wahlen entsprechend der Wahlordnung zu beteiligen und an der Jahreshauptversammlungen (Mitgliederversammlung) teilzunehmen. Auf Beschluss der MV vom 17.11.2012 gilt: dass bei unentschuldigtem Fernbleiben ein Beitrag von 10,-€ und beim 2. Mal in Folge 20,-€ in die Vereinskasse zu zahlen sind.
 - i) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen oder für die nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Streichung von der Mitgliederliste
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Alle finanziellen und sonstige Verpflichtungen, sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückzahlung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt pro Geschäftsjahr für jedes Mitglied einen Koloniebeitrag. Sind mehrere Mitglieder gemeinschaftlich auf Grund eines Unterpachtvertrages Unterpächter einer Parzelle auf der vom Verein verwalteten Kleingartenanlage, so wird der Betrag von dieser insgesamt nur einmal erhoben. Mehrere Mitglieder haften insoweit als Gesamtschuldner.
2. Für außerordentliche Aufwendungen können Beiträge und Umlagen erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung / der erweiterte Vorstand / der Vorstand beschließt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der erweiterte Vorstand (Kultur, Elektro, Wasser, Fachberater)
3. Der geschäftsführende Vorstand
4. Die Kassenprüfer

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, ist jedoch an die Parzelle gebunden.
2. **Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt.**
3. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an jedes Mitglied, öffentlich durch Aushang oder in der Verbandspresse einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen; mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder hat der geschäftsführende Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aus der Tagesordnung muss das Anliegen ersichtlich sein.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehört die Beratung und Beschlussfassung über:
 - den Geschäftsbericht
 - den Kassenbericht
 - den Bericht der Kassenprüfung
 - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands auf Antrag der Kassenprüfer
 - die Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen
 - die Aufnahme von Mitgliedern

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - die Erledigung eingegangener Anträge
 - die Wahl des geschäftsführenden - und erweiterten Vorstands, der Kassenprüfer und des Delegierten zur Delegiertenkonferenz des Bezirksvorstandes
 - die finanzielle Höhe für die Durchführung von Rechtsgeschäften
6. Der Vorsitzende des Vereins ist der Versammlungsleiter, der den Ablauf der Versammlung führt.
 7. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens von der Hälfte der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, sofern beabsichtigte Änderungen mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Sie bedürfen der Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 8. Erscheinen zu einer satzungsgemäß einberufenen Versammlung von weniger als der Hälfte der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder, so sind der Termin zur Durchführung einer neuen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben. Danach ist die Versammlung zu schließen. Die Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung muss diesen Grund besonders enthalten. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung wiederum nicht mindestens von der Hälfte der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder, so ist diese Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig.
 9. Über die Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt und dem Protokoll beigelegt.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der/die Gartenfachberaterin
 - der/die Kulturbeauftragte,
 - dem Verantwortlichen der Wassergemeinschaft
 - dem Verantwortlichen der Elektrogemeinschaft
 - **der/die Kassenprüfer**
- Der erweiterte Vorstand sollte in der Regel nicht mehr als 10 Mitglieder umfassen.
2. Der erweiterte Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Organ des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/ die Stellvertreter(.in).
 3. Er tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen und wird entweder vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung in Abstimmung mit diesem vom Stellvertreter einberufen.
 4. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.
 5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstands hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied mit beratender Stimme bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
 6. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 7. Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstands gehören:
 - die Kontrolle der Arbeit des geschäftsführenden Vorstands
 - die Bestätigung der durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Termine und der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen
 - die Beschlussfassung über Festlegungen des geschäftsführenden Vorstandes zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr
 - die Aussprache über - und die Bestätigung des durch den geschäftsführenden Vorstand eingebrachten Finanzplanes
 - die Berufung und Abberufung von Kommissionen und Arbeitsgruppen

- die Beratung zur Aufnahme neuer Mitglieder in bzw. des Ausschlusses von Mitgliedern aus dem Verein
 - die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse
 - die Bestätigung der Geschäftsordnung
 - das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern
 - die Pflege der Adressenliste
8. Die Mitglieder des Vorstandes/ erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Der erweiterte Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Personen. Das sind:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/ des Schatzmeisters (-in)
 - dem/der Schriftführer (- in)
 - dem Bau und Wegewart
- 2, Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.
3. Zahlungsanweisungen bedürfen zwei Unterschriften von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Das sind der Stellvertreter und die/der Schatzmeister/in. Diese sind gleichzeitig die Zeichnungsberechtigten gegenüber der Berliner Volksbank.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter lädt zur Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet diese.
5. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - die Führung der laufenden Geschäfte, die durch eine vom erweiterten Vorstand bestätigte Geschäftsordnung geregelt werden.
 - Die Einberufung der Sitzungen und Mitgliederversammlungen
 - Die Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes
 - Die Durchsetzung der Satzung und der Beschlüsse
 - Die Aufstellung des Finanzplans, einschließlich von Vorschlägen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beträgen und von Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr
 - Kooptierung von Mitgliedern in den erweiterten Vorstand. Diese haben eine beratende Stimme.

§ 11 Kassenprüfer

1. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen
2. Die Kassenprüfer überwachen die Kassen - und Kontoführung, prüfen die Bankbelege in der Regel vierteljährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr. Über jede Überprüfung ist ein Bericht anzulegen, der dem geschäftsführenden Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist.
3. Über die jährliche Prüfung berichten die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes als Gast teilzunehmen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 Wahlen und Amtsdauer

1. Wahlen werden auf der Grundlage der Wahlordnung durchgeführt. Hierbei erfolgt die Wahl durch einfache Mehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands werden einzeln in offener Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gleichen Festlegungen gelten für die Wahl der Kassenprüfer und der Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für die Funktionen in schriftlicher Abstimmung, wenn mehrere Vorschläge vorliegen.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 – 4 Jahren von einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Grundsätzlich ist auf derselben Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode vorzunehmen.
4. Nach Ablauf der Legislaturperiode bleiben der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt, maximal bis drei Monate über die Amtszeit.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die dafür einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Falls der Verbandstag nichtanderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und ein zweites durch den Vorstand zu benennendem Vorstandsmitglied als Liquidatoren des Verbandes bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin Treptow e.V. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.
4. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem BV zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am: 13.04.2013 **beschlossen**.

Dies ist der aktuelle Stand der Satzung 24.11.2015

Ergänzt /geändert am 28.04.2018 durch Beschluss der MV.

Geändert mit Beschluss der Schriftlichen MV vom 24.10.2020. (rot)